

# Wichtig auch unter Solvency II: Höchstrechnungszins ermöglicht Garantieprodukte

**Das Lebensversicherungsreformgesetz hat die Stabilisierung der deutschen Lebensversicherer im Niedrigzinsumfeld eingeleitet. Behutsam angepasste Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung und die Beibehaltung eines Höchstrechnungszinses auch unter Solvency II sollten diese Entwicklung erfolgreich abschließen.**

Das Lebensversicherungsreformgesetz ist am 7. August 2014, dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, in Kraft getreten. Damit wurden die Lebensversicherungsbestände mit ihren hohen Garantien aus Altverträgen im lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld erfolgreich stabilisiert. Vor dem Hintergrund einer ungebrochenen Nachfrage nach Garantieprodukten müssen angemessene Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung zukünftiger Garantieprodukte im Neugeschäft sichergestellt und ein geeignet festgesetzter Höchstrechnungszins auch unter Solvency II beibehalten werden: Nur so können auch zukünftig die von den Kunden gewünschten Garantieprodukte von Anfang an trotz niedriger Zinsen zu stabilen Bilanzen führen.

Deshalb hat die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) frühzeitig einen Vorschlag für angemessene Bewertungsansätze der Deckungsrückstellung und für einen neuen Höchstrechnungszins entwickelt,

- der jahrzehntelang bewährte Vorteile der klassischen Bewertung beibehält,
- diese angemessen in das neue ab 1. Januar 2016 europaweit einheitlich geltende Aufsichtsrecht (Solvency II) überführt,
- eine behutsame Modernisierung der Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung mittels bewährtem Rechnungszins auf der einen Seite und Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB auf der anderen Seite einleitet
- und so die durch das LVRG neu begründete Stabilität des Geschäftsmodells von Lebensversicherungsprodukten mit Garantie auch für das Neugeschäft der Zukunft nachhaltig sichert.

Diesen Vorschlag bringt die DAV zurzeit in die Diskussion zur Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein, mit der Solvency II bis zum Frühjahr 2015 in deutsches Aufsichtsrecht (VAG-E) umgesetzt werden soll. Damit äußert sich die DAV zu den Bewertungsansätzen für die handelsrechtliche Rückstellungsberechnung gemäß § 88 (3) VAG-E und dem dabei ggf. anzusetzenden bilanziellen Rechnungszins. Die hiervon zu unterscheidende Wahl des Garantiezinses für die Beitragsberechnung

gemäß § 138 VAG-E ist eine Frage der individuellen Produktkalkulation der einzelnen Unternehmen und wird von der DAV deshalb nicht behandelt.

## Schwerpunkt liegt auf tatsächlich erzielbaren Zinsen

Nach den Vorstellungen der DAV ist eine garantierte Leistung so zu bewerten, dass ihre Finanzierung möglichst *wenig* davon abhängt, welchen Zinssatz das Unternehmen zu erwirtschaften *hofft*, und möglichst *viel* davon abhängt, welche Erträge tatsächlich am Kapitalmarkt *nachweisbar erzielt* werden können. Als Referenz für bereits absehbare Kapitalerträge wird dabei der gleiche Basis-Zinssatz verwendet, der mit Inkrafttreten des LVRG auch für die Zinszusatzreserve (ZZR) den zukünftigen Maßstab bildet. Eine Mittelung dieses Basis-Zinssatzes über fünf Jahre – statt über zehn Jahre wie bei der ZZR – sorgt dabei für eine schnellere Anpassung des Höchstrechnungszinses in einer volatilen Zinslandschaft und ist insbesondere im Niedrigzinsumfeld ein zusätzliches Vorsichtselement.

Dies ist auch grundlegend für das neue europaweit einheitliche Aufsichtssystem Solvency II, denn dieses schafft Sicherheit gerade für die Kunden. Deshalb liegt dieses Prinzip auch dem Vorschlag der DAV zugrunde: Bei der handelsrechtlichen Bewertung der garantierten Leistungen wird der Rechnungszins danach unterschieden, ob er mit derzeit gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwirtschaftet werden kann oder ob er als Zukunftswert durch eine volkswirtschaftliche Generalprämisse für ganz Europa einheitlich bestimmt wird. Dabei kann der finale, am langen Ende der Versicherungsdauer geltende Zins den initialen, anhand der anfänglich sicher erzielbaren Kapitalerträge vorsichtig bemessenen Zins nicht überschreiten – auch dies ist erneut ein Element zusätzlicher Vorsicht.

Der für die Deckungsrückstellung zu wählende Bewertungsansatz hat sich auch daran auszurichten, wie die Garantiezusage methodisch ausgestaltet ist – verspricht das Unternehmen durch die Art und Weise der Beitragskalkulation feste Zinssatzgarantien oder gestaltet es z. B. eine Zusage auf Beitragserhaltung?

Gerade die letztgenannte Form der Garantie ist in den vergangenen zehn Jahren steuerlich begünstigt und staatlich gefördert worden wie etwa der Beitrags-erhalt bei Riesterprodukten oder die Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersvorsor-

ge. Der Zinseszinsseffekt bringt es mit sich, dass solche Produkte keine konstanten Zinserträge erfordern. Vielmehr verlangen sie nach hohen Zinssätzen, wenn die Laufzeit kurz ist, und nach niedrigeren bei langer Laufzeit. Eine hierzu passende, effiziente Kapitalanlage stellt daher methodisch nicht auf einen konstanten Zinsertrag ab, sondern nutzt klassische Techniken des Asset-Liability-Managements, die in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer die zum Beitragserhalt benötigten Erträge liefern. Moderne Klassikprodukte versuchen deshalb, die Garantien möglichst früh und damit sicher für den Kunden mit verfügbaren Kapitalanlagen passender Laufzeiten auszufinanzieren und weisen deshalb ggf. auch entsprechend angepasste Rechnungszinssätze auf.

Der Vorschlag der DAV erlaubt es – wie in § 88 (3) VAG-E vorgesehen – den handelsrechtlichen Bewertungsansatz an Situationen anzupassen, in denen die Garantieverpflichtung aus der Versicherung und die Ausrichtung der zugehörigen Kapitalanlage so aufeinander abgestimmt sind, dass die für die Garantie benötigten Erträge von der Kapitalanlage passgenau geliefert werden. Fehlt es dabei an der erforderlichen Passgenauigkeit, ist wie bisher auch uneingeschränkt das Imparitätsprinzip zu beachten und eine dementsprechend hohe klassische, mit einem Rechnungszins bewertete Reserve zu stellen: Die jahrzehntelang bewährte ultimative Vorsicht des deut-

schen Handelsrechts bleibt also auch an dieser Stelle uneingeschränkt erhalten.

## Garantieprodukte in der Lebensversicherung auch in Zukunft möglich

Der Vorschlag der DAV richtet die bei Produkten mit expliziter Zinsgarantie weiterhin sinnvolle Bewertung durch einen Höchstrechnungszins aus an tatsächlichen Marktdaten für den Zeitraum, in dem sie anfangs vorliegen und an Solvency II für den Zeitraum danach. Gleichzeitig schafft er einen vorsichtig ausgestalteten Rahmen für die Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie, deren Rechnungszins ggf. nicht konstant ist oder bei denen Produktgestaltung und Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau aufeinander abgestimmt sind. Dabei bleibt das bewährte Vorsichtsprinzip des deutschen Handelsrechts uneingeschränkt erhalten: Die Bewertung erfolgt konservativ nach dem Imparitätsprinzip in Verbindung mit einer Diskontierung mit dem (Höchst-)Rechnungszins immer dort, wo und immer dann, wenn eine Passgenauigkeit nicht gegeben ist. Insgesamt sichert der Vorschlag so die durch das LVRC neu begründete Stabilität des Geschäftsmodells von Lebensversicherungsprodukten mit Garantie nachhaltig auch für die Zukunft.

## Zwei Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung

### Bewertung mit zweistufigem (Höchst-)Rechnungszins

Der Höchstrechnungszins unterteilt sich in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung endgültig festgelegt, d. h. der finale Wert liegt bereits bei Beginn der Versicherung endgültig fest und wird nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt.

#### Initialer Höchstrechnungszins für die ersten 15 Jahre

- Bereits zu Beginn durch Kapitalanlagen in tiefem und liquidem Markt bedeckbar
- 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit Laufzeit 10 Jahre, die gemäß LVRC auch in den Referenzzins der Zinszusatzreserve (ZZR) eingehen, mit
- Sicherheitsabschlag von 30% und
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%

#### Finaler Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr

- Langfristige Zinsannahme in Höhe des langfristigen Zinssatzes (Ultimate Forward Rate) unter Solvency II in Höhe von 4,2% mit
- einem Sicherheitsabschlag von 50%
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%
- Begrenzung durch den initialen Höchstrechnungszins, d. h. der finale Höchstrechnungszins wird herabgesetzt auf den initialen Zins falls er sonst größer wäre

### Bewertung in einer Bewertungseinheit (ohne Rechnungszins)

- Möglich genau dann, wenn das Unternehmen speziell für dieses Produkt bereits bei Produkteinführung eine wirksame Sicherungsbeziehung zwischen der Garantieverpflichtung des Produkts als Grundgeschäft und passgenauen Kapitalanlagen als Sicherungsinstrumenten etabliert hat, und gleichzeitig entschieden hat diese Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB bilanziell abzubilden
- Gleichzeitig imparitätische klassische Bewertung immer dann, wenn und immer dort, wo Passgenauigkeit fehlt